GEMA WISSEN

Musik für mehr als zwei Ohren

Andreas Karim, GEMA Geschäftsstelle Stuttgart

Herrenberg, 05. November 2019

AGENDA

1. Informationen zur GEMA
2. GEMA und Öffentlichkeit
3. Grundlagen der Lizenzierung
4. Überblick über die wichtigsten Tarife
5. Vorstellung Tarif U-ST („Stadtfesttarif“)

INFORMATIONEN ZUR GEMA

Die Rechte der Urheber

Urheberpersönlichkeitsrechte Schutz der geistigen und persönlichen Beziehung des Urhebers zu seinem Werk	
Recht auf Anerkennung der Urheberschaft	✓
Entstellungsschutz (Bearbeitungsrecht)	✓
Veröffentlichungsrecht	✓

Verwertungsrechte Vermögensrechtlicher Schutz des Urhebers	
Aufführungsrecht	✓
Senderecht	✓
Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht	✓
Recht der Wiedergabe von Funksendungen	✓
Recht der Wiedergabe von Bild- und Tonträgern	✓
Vorführungsrecht	✓
Recht der öffentlichen Zugänglichmachung	✓
Filmherstellungsrecht	(✓)

Liegen ausschließlich beim Urheber

Wahrnehmung durch die GEMA

INFORMATIONEN ZUR GEMA

Schranken des Urheberrechts

Was sind sog. (Rechts-)Schranken?

Rechte des einzelnen Urhebers werden beschränkt zugunsten einzelner Nutzer, der Kulturwirtschaft und der Allgemeinheit

Beispiel für eine Einschränkung

Urheberrechte unterliegen einer zeitlichen Beschränkung der Schutzdauer auf 70 Jahre nach den Tod eines Urhebers (§ 64 UrhG)

INFORMATIONEN ZUR GEMA

Leistungsschutzrechte

Was sind „Leistungsschutzrechte“?

Genau wie die kreative, schöpferische Arbeit (Urheberrechte) unterliegt auch die künstlerische Darbietung einem Schutz, dem sog. Leistungsschutz.

Dieses Recht haben nicht nur die **ausübenden Künstler**, sondern auch Musikproduzenten, Konzertveranstalter, Tonträgerhersteller, Schauspiele u.v.m.

Wer nimmt Leistungsschutzrechte wahr?

Leistungsschutzrechte werden von der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutz-rechten) wahrgenommen.

Muss ich mich als Musiknutzer an die GEMA und die GVL wenden?

Nein, die GVL hat die GEMA für bestimmte Bereiche mit der Wahrnehmung beauftragt. D.h. Kunden der GEMA erhalten die erforderlichen Rechte „aus einer Hand“.

INFORMATIONEN ZUR GEMA

Aufgabe und Funktion der GEMA

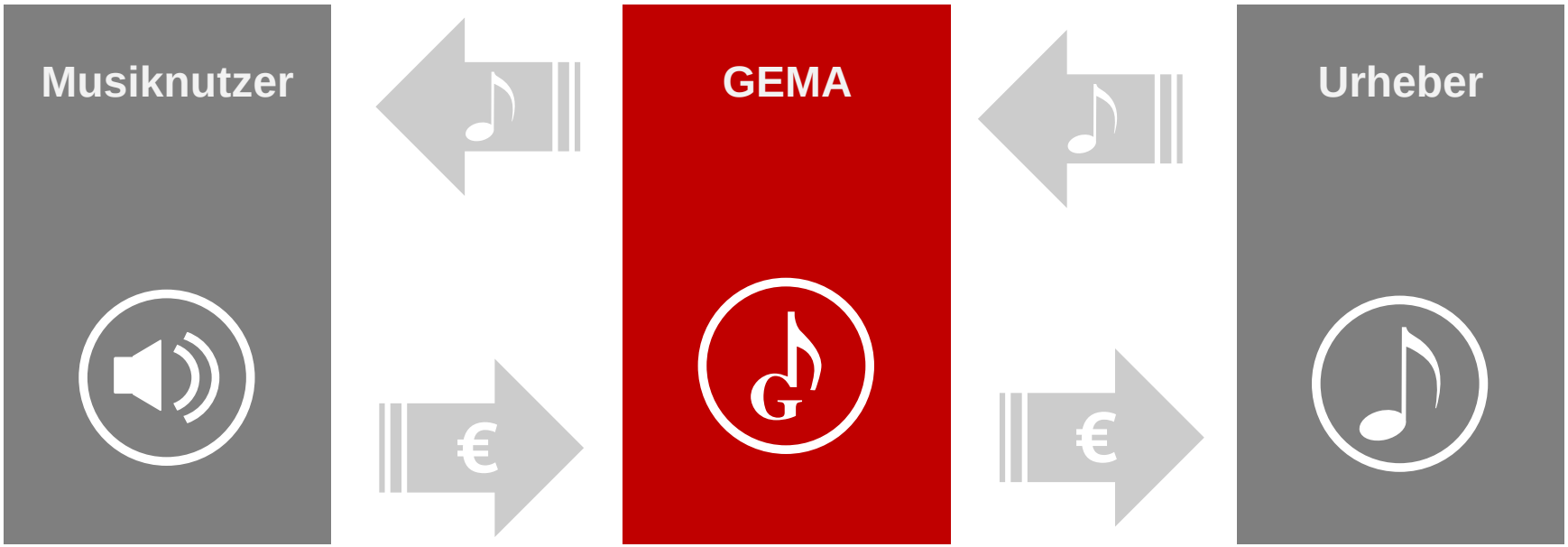

INFORMATIONEN ZUR GEMA

Erträge und Aufwendungen

Die GEMA erwirtschaftet keinen Gewinn

	2018	2017	2016
Erträge*	1.019.230	1.074.323	1.024.350
Aufwendungen *	*159.700*	*160.708*	*158.198*
Verteilsumme*	***859.530***	***913.615***	**866.152**
Kostensatz	*15,7 %*	*15,00%*	*15,4%*

* In T€

INFORMATIONEN ZUR GEMA

Neue Organisationsstruktur

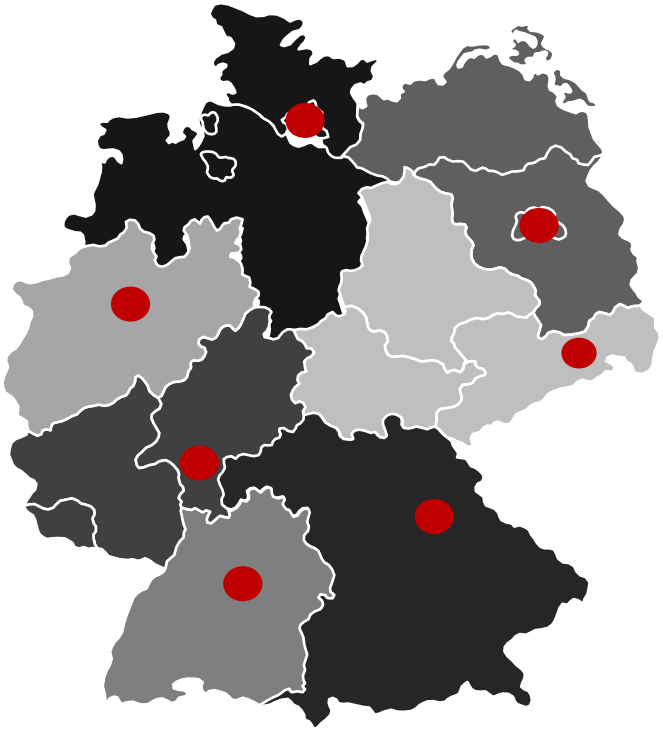

Bezirksdirektionen bis 30.06.2016

GEMA-Kundencenter seit 01.07.2016

Post	**GEMA 11506 Berlin**
Telefon	**0 30 588 58 999**
Telefax	**0 30 212 92 795**
E-Mail	**kontakt@gema.de**

GEMA UND ÖFFENTLICHKEIT

GEMA UND ÖFFENTLICHKEIT

Wann muss eine Musiknutzung bei der GEMA angemeldet werden?

Immer, wenn Musik in der Öffentlichkeit wiedergegeben wird, z.B. durch:

- Live-Musik
- CD, Schallplatte/Kassette, MP3, Laptop, DVD
- Radio oder Fernseher

Wann ist eine Musiknutzung öffentlich?

Im Urheberrecht ist bestimmt, wann eine Musiknutzung öffentlich ist.

Öffentlichkeit §15 (3) UrhG

„Die Wiedergabe eines Werkes ist öffentlich, wenn sie für eine **Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit** bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, **durch persönliche Beziehung verbunden** ist.“

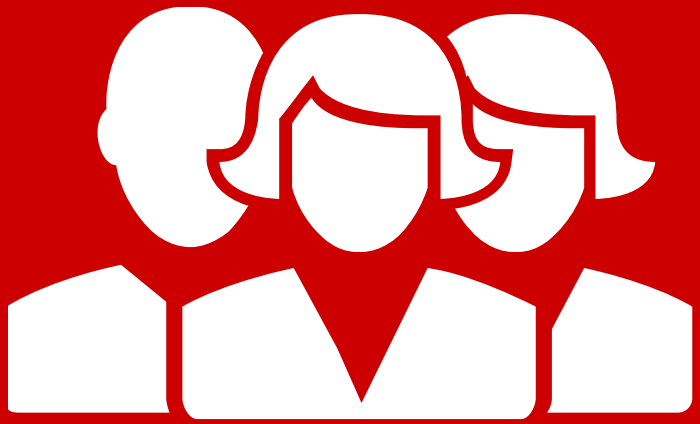

GEMA UND ÖFFENTLICHKEIT

Anmeldung der Musiknutzung

Wer meldet die Musiknutzung an?

Der Veranstalter (nicht der Musiker) muss die Musiknutzung bei der GEMA anmelden. Veranstalter ist. derjenige, der die Veranstaltung organisiert und durchführt.

Wann erfolgt die Anmeldung der Musiknutzung?

Die Anmeldung muss vor der Musiknutzung erfolgen.

Wie erfolgt die Anmeldung?

Für die Anmeldung stehen eine Vielzahl an Möglichkeiten zur Verfügung.

- Per Post oder E-Mail
- Per Formular
- Telefonisch über den Kundenservice
- über Online-Service

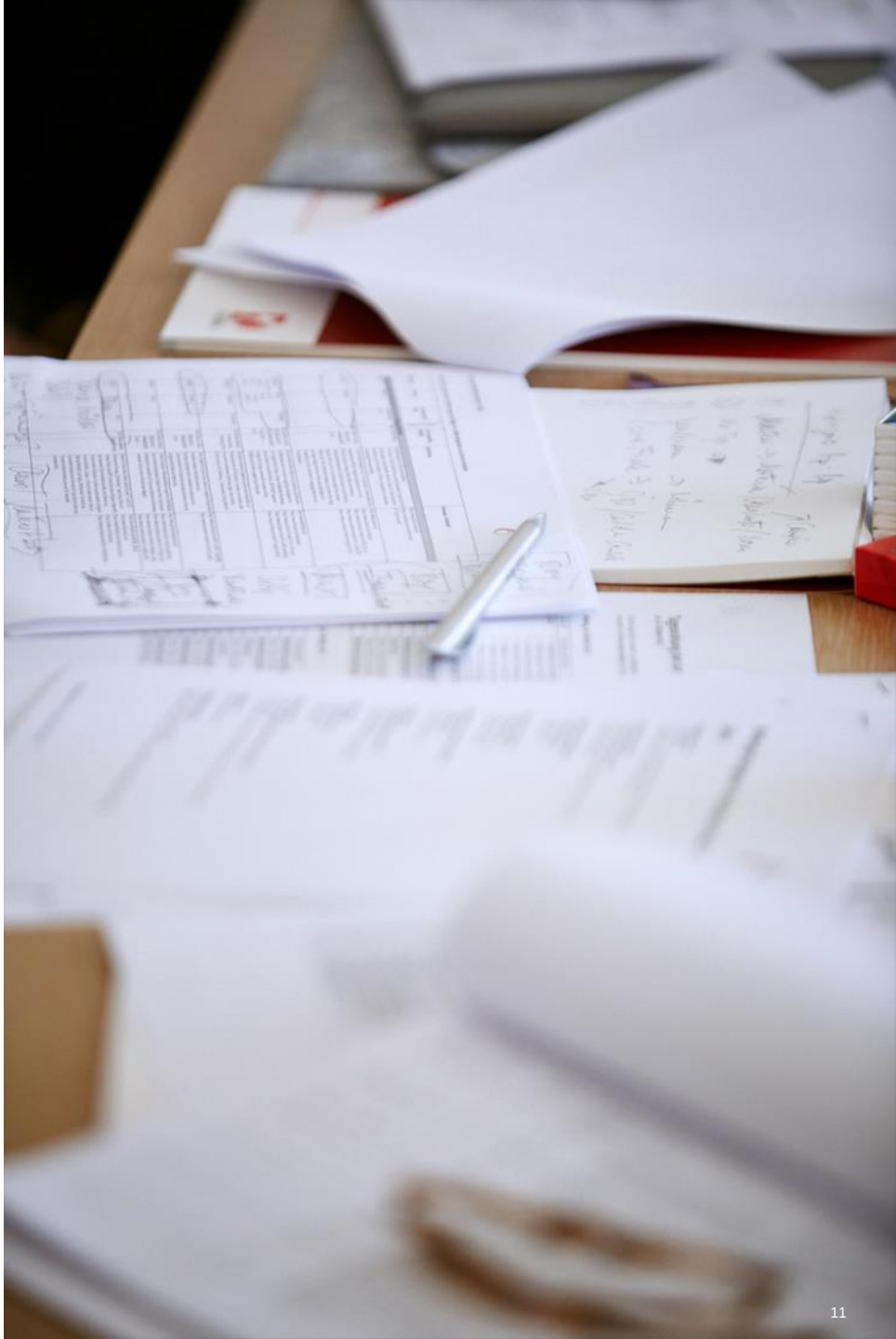

GEMA UND ÖFFENTLICHKEIT

Versäumte Anmeldung

Was passiert bei einer versäumten Anmeldung?

Die GEMA hat u.a. die Pflicht, nach nicht angemeldeten Musiknutzungen zu recherchieren. Versäumt der Musiknutzer die Anmeldung, ist die GEMA verpflichtet Schadenersatz geltend zu machen.

Kontrollinstrumente der GEMA

Mediendienst: Auswertung aller Print- und Onlinemedien

Außendienst: Erfassung sog. Dauernutzungen (Hintergrundmusik Geschäftsbetriebe)

Schadenersatzrechnung

→ **Kontrollkostenzuschlag 100%**

INFORMATIONEN ZUR „GEMA-Vermutung“

Was ist die GEMA-Vermutung?

Die GEMA nimmt als einzige Verwertungsgesellschaft für musikalische Urheberrechte in Deutschland die Rechte an einem umfassenden In- und Auslandsrepertoire wahr. Um ihren Kunden auch die Rechte an einem Auslandsrepertoire anbieten zu können, unterhält die GEMA mit Verwertungsgesellschaften aus anderen Ländern Gegenseitigkeitsverträge und verfügt hierdurch nahezu über das Weltrepertoire.

Rechtssprechung des BGH:

Nach der Lebenserfahrung besteht die Vermutung, dass bei Verwendung in- und ausländischer Unterhaltungsmusik das Repertoire der GEMA genutzt wird.

Folge für den Musiknutzer:

Aufgrund der GEMA-Vermutung muss jeder, der behauptet, bei einer Veranstaltung oder für einen Tonträger „GEMA-freie“ Werke – das heißt Werke, an denen die Rechte nicht durch die GEMA wahrgenommen werden – genutzt zu haben, dieses für jeden einzelnen Fall konkret darlegen und notfalls beweisen.

GRUNDLAGEN DER LIZENZIERUNG

GRUNDLAGEN LIZENZIERUNG

Inkassozahlen

Wovon hängt die Höhe des Lizenzbetrags ab?

Bei vielen Musiknutzungen haben nicht nur die Mitglieder der GEMA einen Anspruch auf eine Vergütung, sondern auch die Mitglieder anderer Verwertungsgesellschaften. Oft beauftragen andere Verwertungsgesellschaften die GEMA mit der Übernahme des Inkassos. Dies hat für Kunden den Vorteil, alle erforderlichen Rechte aus einer Hand zu erhalten.

gvl Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten

VG MUSIKEDITION

VG WORT VERWERTUNGSGESELLSCHAFT WORT

vg·media

GRUNDLAGEN LIZENZIERUNG

Nachlässe

Welche Möglichkeiten bestehen für eine Ermäßigung?

Die GEMA bietet eine Reihe an Möglichkeiten, die Lizenzbeträge zu reduzieren und die wichtigsten sind:

- Gesamtvertragsnachlass
- Vertragsnachlass
- Sondernachlässe } **tarifabhängig**
- Kombi-Verträge
- Sondertarife (Sozialbereich, anlassbezogen)
- Angemessenheitsregelung

www.gema.de/musiknutzer/musik-lizenzieren/gesamtvertragspartner-gesamtvertraege-standardnutzungsvertraege/

GRUNDLAGEN LIZENZIERUNG

Auch das Einreichen einer Musikfolge im Nachgang an eine Veranstaltung mit Live-Musik beeinflusst indirekt die Höhe des Lizenzbetrags.

Musikfolgen sind für die GEMA von enormer Bedeutung für die Verteilung.

Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht binnen 6 Wochen nach der Veranstaltung nach, werden zusätzlich 10% der für die Veranstaltung zu zahlenden Vergütung in Rechnung gestellt

Musikfolge Einzelveranstaltung mit Livemusik
Netto-Einzelverrechnung (Direktverrechnung)

Ihre Kundennummer

Angaben zur Musiknutzung

	GEMA-Werk-Nr. (falls bekannt)	P/F [1]	Titel des Musikwerkes	Komponist	Bearbeiter
1.	123456789		Hey Jude	Lennon / McCartney	-
2.					

https://online.gema.de/musikfolgen

TARIFE

WICHTIGE TARIFE

Tarif U-V / M-V

Basisvergütung für 2019 – Tarif U-V

Größe des Veranstaltungsraumes	Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt		
	ohne oder bis zu 2,00 €	bis zu 3,00 €	bis zu 4,00 €
bis 100 m²	24,10	30,77	37,44
200 m²	48,20	61,53	74,86
300 m²	72,30	92,30	112,30
400 m²	96,40	123,07	149,74
500 m²	120,50	153,83	187,16

Basisvergütung für 2019 – Tarif M-V

Größe des Veranstaltungsraumes	Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt		
	ohne oder bis zu 2,00 €	bis zu 3,00 €	bis zu 4,00 €
bis 100 m²	24,10	30,77	37,44
200 m²	48,20	61,53	74,86
300 m²	72,30	92,30	112,30
400 m²	96,40	123,07	149,74
500 m²	120,50	153,83	187,16

WICHTIGE TARIFE

Tarif U-V / M-V

Beispiel 1:
Veranstaltung mit Live-Musik; 300 qm; 5 EUR Eintritt

ab 01.01.2019	Vergütung
GEMA	132,30 €
GVL (0%)	*0,00 €*
Summe	132,30 €
Summe inkl. GSVT-Nachlass (20%)	105,84€

Beispiel 2:
Veranstaltung mit Tonträgern; 300 qm; 5 EUR Eintritt

ab 01.01.2019	Vergütung
GEMA	132,30 €
GVL (20%)	26,46€
Summe	158,76 €
Summe inkl. GSVT-Nachlass (20%)	127,00 €

WICHTIGE TARIFE

Tarif U-K

Basisvergütung (2019)

Anzahl der Konzertbesucher		Vergütung in % der Berechnungs-grundlage gem. Ziffer II. 2.
bis zu	2.000 Personen	5,75 %
bis zu	15.000 Personen	7,60 %
über	15.000 Personen	8,00 %

Mindestvergütung (2019)

Anzahl der Personen je Veranstaltung		Mindestsatz in EUR
bis zu	150 Personen	24,10
bis zu	300 Personen	48,20
je weitere	150 Personen	24,10

WICHTIGE TARIFE

Tarif U-K

Beispiel 1:
Konzert; 300 Gäste; 5 EUR Eintritt
*→ 300 * 5 = 1500 EUR Umsatz*

ab 01.01.2019	Vergütung
GEMA (5,75% vom Netto-Kartenumsatz)	112,50 €
Summe inkl. GSVT-Nachlass (20%)	90,00 €

Beispiel 2:
Konzert; 40 Gäste; 5 EUR Eintritt
*→ 40 * 5 = 200 EUR Umsatz*

ab 01.01.2019	Vergütung
GEMA (Mindestvergütung	24,10 €
Summe inkl. GSVT-Nachlass (20%)	19,28 €

Beachte!
Reguläre Vergütung (5,75% vom Umsatz) ergibt 11,50 €
Aber bei bis zu 150 Gästen gilt eine Mindest-vergütung i.H.v. 24,10 €

VORSTELLUNG TARIF U-ST

Geltungsbereich:

- Stadt-/Dorf- & Straßenfeste und sonstige Veranstaltungen, die im Freien und ohne Eintrittsgeld stattfinden

Berechnung Veranstaltungsfläche:

- vom ersten bis zum letzten Stand (Länge) + von Häuserwand zu Häuserwand (Breite) bei Berücksichtigung gesamter Straßenfläche einschl. etwaiger Gehwege oder Straßenplätzen
- Kein Abzug von Flächen für Ausstellungsstände – ABER Berücksichtigung von Absperrungen, die die Veranstaltungsfläche eingrenzen (Bau) Zäune etc.

Gut zu wissen:

- Ab 400m² Veranstaltungsfläche günstiger als Tarif

U-V/M-V

- Lizenzierung in Schritten zu je 500m²
- Veranstaltungen mit Eintrittsgeld werden nach Tarifen U-V bzw. M-V lizenziert

WICHTIGE TARIFE

Tarif U-ST 2019

Beispiel 1:
Veranstaltung im Freien mit Live-Musik; 200 qm; kein Eintritt

ab 01.01.2019	Vergütung
GEMA	84,30€
GVL (0%)	*0,00 €*
Summe	84,30€
Summe inkl. GSVT-Nachlass (20%)	67,44€

Beispiel 2:
Veranstaltung mit Live-Musik & Tonträgern; 750 qm; kein Eintritt

ab 01.01.2019	Vergütung
GEMA	168,60 €
GVL (10%)	16,86 €
Summe	185,46€
Summe inkl. GSVT-Nachlass (20%)	148,39 €

WICHTIGE TARIFE

Angemessenheitsregelung U-ST

Voraussetzung:

- Schriftlicher Antrag
- spätestens 6 Wochen nach VA
- Mitteilung Anzahl Gesamtbesucher

Berechnung Veranstaltungsfläche:

- Berechnung nach Anzahl Gesamtbesuchern → Maßgabe: 1,5 Besucher = 1qm

Mindestvergütung:

- 1/5 Veranstaltungsfläche

UNSER NEUES, ZENTRALES KUNDEN-CENTER FÜR ALLES RUND UM DAS THEMA LIZENZIERUNG, MUSIKAUFFÜHRUNG UND MUSIKWIEDERGABEN

Post	**GEMA 11506 Berlin**
Telefon	**030 58 858 999**
E-Mail	**kontakt@gema.de**